

158. Urteil vom 30. Dezember 1896  
in Sachen Gaschen.

A. Mit Schriftsatz vom 3. Juli 1896 hatte Namens der Emma Reuter von Blumenstein, wohnhaft in Bern, Fürsprecher J. von Wattenwyl daselbst den Jean François Gaschen, der damals in Olten wohnte, auf den 23. September 1896 vor das Amtsgericht Bern geladen zur Verhandlung und Beurteilung des Rechtsbegehrens: „Der Beklagte sei als Vater des von der „Klägerin unterm 14. Februar 1896 geborenen, auf den Namen „Irene Johanna Reuter in die Civilstandsregister eingetragenen „unehelichen Kindes zu den dahierigen gesetzlichen und üblichen „Leistungen gegenüber ihr und ihrer Wohnsitzgemeinde zu verurteilen, unter Kostenfolge.“ Im anberaumten Termine blieb der Beklagte aus und es wurde gegen denselben, nachdem er fruchtlos in's Recht gerufen worden war, die gesetzlichen Säumnisfolgen, nämlich die Verwirkung der „ihm heute zu treffen obgelegenen Vorkehren“ ausgesprochen. Hierauf wurde die Klägerin zum einseitigen Vortrage zugelassen und dann das Urteil dahin gefällt, daß der Beklagte verurteilt wurde:

a. zu 25 Fr. Kindbettkosten an die Klägerin.

b. zu 75 Fr. Entschädigung an die Wohnsitzgemeinde derselben.

c) zu 90 Fr. halbjährlichen, jeweilen zum voraus zahlbaren Alimenter an die Verpflegungskosten des Kindes, auszurichten bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre desselben.

d. zu Bezahlung der auf 80 Fr. bestimmten Prozeßkosten an die Klägerin.

B. Gegen dieses dem Jean François Gaschen am 1. Oktober 1896 mitgeteilte Urteil erhob Namens desselben Fürsprecher Adrian von Arx in Olten mit Eingabe vom 9. November 1896 Rekurs beim Bundesgericht: Es habe sich um eine persönliche Ansprache gehandelt, die nach Art. 59 B.-V. am Wohnsitz des Beklagten, der jene Zeit über stetsfort in bürgerlichen Rechten und Ehren gestanden sei, d. h. in Olten hätte geltend gemacht werden sollen. Durch das angefochtene Urteil sei Rekurrent in dem ihm durch

die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte auf den Gerichtsstand seines Wohnsitzes verletzt worden und es sei dasselbe deshalb aufzuheben. Die Rekursbeklagte Emma Reuter bestritt, daß das Amtsgericht Bern zur Beurteilung ihrer Vaterschaftsklage nicht kompetent gewesen sei und machte weiter geltend, es wäre dasselbe jedenfalls dadurch kompetent geworden, daß sich der Beklagte vor demselben eingelassen habe. Eine Einlassung aber liege darin, daß der Rekurrent durch sein Ausbleiben bei dem festgesetzten Termine auf alle ihm zu treffen obgelegenen Vorkehren — so insbesondere auch auf eine allfällige Gerichtsstandseinrede — verzichtet habe. Durch diesen Verzicht sei ein prorogierter Gerichtsstand begründet worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es steht außer Zweifel, daß die Rekursbeklagte mit ihrer Vaterschaftsklage gegenüber dem Rekurrenten eine persönliche Ansprache civilrechtlicher Natur verfolgte. Da der Schuldner ferner unbefristetmaßen zur Zeit der Klageanhebung nicht im Kanton Bern, sondern im Kanton Solothurn seinen Wohnsitz hatte und da weiter bis zur Leistung des Gegenbeweises anzunehmen ist, daß derselbe aufrechtstehend war, so mußte er für jene Ansprache nach Vorschrift des Art. 59 B.-V. vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden, und er wurde dadurch, daß das Amtsgericht Bern sich mit der Sache befaßte, in diesem, ihm verfassungsmäßig garantierten Rechte verletzt. Die Rekursbeklagte wendet nun aber ein, es sei der bernische Richter dadurch nachträglich zur Beurteilung des Anspruches kompetent geworden, daß sich der Rekurrent vor demselben eingelassen habe. Sie erblickt eine solche Einlassung darin, daß Gaschen durch sein Ausbleiben im Termine auf die Vorkehren, die er damals hätte treffen sollen, verzichtet habe. Allein erstlich ist dieser Verzicht lediglich eine Fiktion des bernischen Prozeßrechtes, die nicht ohne weiteres beigezogen werden kann, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob ein von dem in Art. 59 B.-V. garantierten abweichender Gerichtsstand vereinbart worden sei. Sodann aber war zur Verhängung der Säumnisfolgen über den Rekurrenten, zum Ausspruch der Verwirkung der weiteren Vorkehren bundesrechtlich doch wieder nur das Gericht des Wohnsitzes desselben

kompetent, und es ist logisch unmöglich, daß durch eine von einem inkompetenten Gerichte ausgesprochene Verfügung dasselbe kompetent werden könnte. Hieraus also kann auf eine Einlassung des Rekurrenten auf die Klage der Rekursbeklagten überall nicht geschlossen werden. Worin aber sonst bei der Unthätigkeit des Rekurrenten gegenüber der Klagsvorladung eine Vereinbarung des bernischen Gerichtsstandes erblickt werden möchte, ist unerfindlich.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß das angefochtene Urteil des Amtsgerichtes Bern vom 23. September 1896 aufgehoben.

## VII. Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen. — Confits de Compétence entre la Confédération et des cantons.

159. Urteil vom 21. Oktober 1896 in Sachen  
Bundesrat gegen Kanton Bern.

A. Mit Note vom 13. Dezember 1895 ersuchte die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft in Bern den schweizerischen Bundesrat, die Beurteilung des Bénédict Emil Gerber, von Schangnau (Kanton Bern), wegen eines von demselben in der Nacht vom 22./23. August 1895 im Trappistenkloster Dlenberg im Ober-Elsass verübten Diebstahles durch die schweizerischen Gerichte veranlassen zu wollen. Gerber ersticht gegenwärtig in Freiburg (in der Schweiz) eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, welche wegen eines andern Diebstahles dort über ihn verhängt worden ist. Der Bundesrat antwortete am 6. Januar 1896, daß nach den gemachten Erhebungen Gerber wegen des von ihm im Elsass begangenen Diebstahles nur durch die Gerichte seines Heimatkantones Bern verfolgt und beurteilt werden könne, daß aber von

diesen in ähnlichen Fällen stets eine Erklärung verlangt werde, die dahin gehe, daß der Beschuldigte nach erfolgter Aburteilung und Bestrafung im Kanton von den Behörden des Auslandes, wo die That begangen worden ist, nicht mehr wegen desselben Deliktes zur Verantwortung gezogen werde. Der Bundesrat ersuchte deshalb die deutsche Gesandtschaft um eine solche Erklärung mit Bezug auf den Fall Gerber. Mit Note vom 22. Februar 1896 erwiderte jene, daß die deutsche Regierung nicht in der Lage sei, die gewünschte Erklärung abzugeben und berief sich zur Unterstützung ihres Begehrens um Veranlassung der Strafverfolgung namentlich auch auf die von dem schweizerischen Bundesrate im Jahre 1892 im Falle Niehl gegebene Zusicherung. Hierauf wurde laut bundesrätlichem Beschluß vom 5. März 1896 der bernische Regierungsrat ersucht, die Verfolgung und Bestrafung des Gerber wegen der erwähnten Straftat durch die dortigen Gerichte zu veranlassen. Mit Schreiben vom 1. April 1896 teilte der Regierungsrat des Kantons Bern mit, daß die bernische Anklagekammer sich weigere, die Strafverfolgung des Gerber zu übernehmen. Aus einer diesem Schreiben beigelegten Abschrift der bezüglichen Bernhehllassung der bernischen Anklagekammer geht hervor, daß sich deren Weigerung in der That darauf gründet, daß die Zusicherung des ne bis in idem, die nach Art. 2 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 verlangt werden könne, von der deutschen Regierung nicht erhältlich gewesen sei. Der Bundesrat beharrte jedoch auf seinem Standpunkte und beauftragte den Bundesanwalt, zu dessen Wahrung gegen den Regierungsrat des Kantons Bern beim Bundesgericht Klage zu erheben.

B. Demgemäß stellte mit Eingabe vom 4. Mai der Generalanwalt der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen den Regierungsrat des Kantons Bern das Begehren an's Recht: „Es seien die Gerichte des Kantons Bern gestützt auf den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag (Art. 2) und auf die erfolgte Einladung des Bundesrates verpflichtet zu erklären, die strafrechtliche Verfolgung des Bénédict Emil Gerber von Schangnau, wegen des von ihm in der Nacht vom 22./23. August 1895 im Trappistenkloster Dlenberg im Ober-Elsass verübten Diebstahles